

Vorpraktikum (Elektromobilität und regenerative Energien)

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss eines Bachelor-Studiums „Elektromobilität und regenerative Energien“ an der Hochschule Ravensburg-Weingarten ist für Studierende des deutschsprachigen Studiengangs ein Vorpraktikum im Umfang von mindestens 8 Wochen erforderlich. Für Studierende des englischsprachigen Studiengangs wird kein Vorpraktikum gefordert. Stattdessen beträgt hier die Dauer des Praktischen Studiensemesters mindestens 26 anstelle von 20 Wochen, die im deutschsprachigen Studiengang abzuleisten sind.
- (2) Im Vorpraktikum sollen die Studierenden aus eigener Anschauung Einblicke in den Arbeitsablauf und die Sozialstruktur eines Betriebes und seiner Mitarbeiter gewinnen. Dabei können technische Grundkenntnisse über Werkstoffe und Bearbeitungsverfahren vermittelt werden. Es steht nicht im Vordergrund, handwerkliche Fähigkeiten zu erwerben.
- (3) Das Vorpraktikum soll in der Regel vor dem Studium absolviert werden, muss aber bis spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters nachgewiesen werden. Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn das Vorpraktikum nicht bis zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht wurde, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Ob die Studierenden die Fristüberschreitung zu vertreten haben, entscheidet in Widerspruchsfällen der Zentrale Prüfungsausschuss. Das Prüfungsamt überprüft das Vorliegen der Bestätigung des Praktikantenamtsleiters. Das Vorpraktikum ist auch von Studierenden nachzuweisen, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten in ein höheres Fachsemester an der Hochschule Ravensburg-Weingarten eingeordnet werden. Der Praktikantenamtsleiter des Studiengangs „Elektromobilität und regenerative Energien“ legt dann die Frist zur Nachholung des Vorpraktikums fest.
- (4) Während des Vorpraktikums werden dem Praktikanten in geeigneten Betrieben oder Dienststellen (Praxisstellen) praktische Erfahrungen und Kenntnisse aus dem Berufsfeld des Studiengangs vermittelt. Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes dieses Studiengangs oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit können als Vorpraktikum anerkannt werden.
- (5) Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltagel gelten nicht als Praktikum im Sinne dieser Ordnung. Das Vorpraktikum kann nur anerkannt werden, wenn die ausbildende Stelle eine Praktikumsbescheinigung ausstellt, in der der zeitliche Umfang und die Tätigkeitsbereiche dargestellt sind. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltagel müssen darin ersichtlich sein. Es muss kein Praktikumsbericht geschrieben werden.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung oder den Erlass des Vorpraktikums trifft auf Antrag des Studierenden der Praktikantenamtsleiter des Studiengangs „Elektromobilität und regenerative Energien“.